

VII B 5 - WK 6100/19/10004 :004
2020/1277566

Sehr geehrte Damen und Herren

herzlichen Dank für die Bitte um schriftliche Stellungnahme zum RefE Anlegerschutzgesetz.
Der Bundesverband Crowdfunding nimmt hiermit wie folgt zu einzelnen Punkten Stellung:

Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler (§ 5b Abs. 3 VermAnIG-RefE): Der Bundesverband Crowdfunding eV begrüßt, dass der Vertrieb von Vermögensanlagen nur durch beaufsichtigte Vermittler möglich sein soll.

Verpflichtende Mittelverwendungskontrolle durch unabhängigen Dritten im Fall von Direktinvestments in Sachgüter und bei indirekten Finanzierungsstrukturen, z.B. über Zweckgesellschaften („Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes“) (§ 5c VermAnIG-RefE):

Der Bundesverband Crowdfunding eV möchte darauf hinweisen, dass die Reichweite der Regelung, insbesondere die Abgrenzung zwischen der (direkten oder indirekten) Finanzierung von „Sachgütern“ und der Finanzierung unternehmerischer Aktivitäten, laut dem RefE noch unklar ist (siehe Seite 20ff der Gesetzesbegründung).

Aus unserer Sicht sollte insbesondere klargestellt werden, dass die vorgeschlagene Regelung *nicht* auf die Finanzierung *unternehmerischer Aktivitäten operativ tätiger Gesellschaften* (wie etwa Projektentwicklungen in den Bereichen Immobilien oder erneuerbare Energien) Anwendung findet, auch wenn eine solche Unternehmensfinanzierung im Einzelfall als indirekte Finanzierung (über eine Emissionszweckgesellschaft) gestaltet ist und/oder durch diese unternehmerische Aktivität „Sachgüter“ erzeugt bzw. verändert werden.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte die Abgrenzung unternehmerischer Aktivitäten analog den Regelungen des KAGB (gemäß BaFin-Merkblatt Investmentvermögen) erfolgen, d.h. ein Unternehmen, die dort als operatives Unternehmen qualifiziert, sollte auch in diesem Zusammenhang als solches gelten.

In Bezug auf die Kontoführung nach §5c neu Anlegerschutz RefE möchten wir zudem anmerken, dass uns aus der Begründung nicht ersichtlich ist, wieso vorgeschlagen ist, dass der Mittelverwendungskontrolleur selbst das Konto führen muss. Hier sollte jedenfalls klargestellt werden, dass eine solche Tätigkeit kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des KWG begründet. Ansonsten würde diese Regelung den Kreis möglicher Dienstleister erheblich einschränken, da zur Erbringung des Einlagengeschäfts eine Vollbanklizenz erforderlich ist. Dies könnte Finanzierungsstrukturen gerade im prospektfreien Bereich prohibitiv verteuern (§ 5c soll explizit auch iRv § 2a Anwendung finden); alternativ sollte die Anwendbarkeit von § 5c in § 2a ausgenommen werden. Nach unserer Auffassung würde es zudem ausreichen, wenn der Dienstleister durch vertragliche Vereinbarungen und ggf. weitere Vorkehrungen in geeigneter Form sicherstellt, dass keine zweckwidrigen Verfügungen über die Mittel getroffen werden können. Hierzu kann bspw. das Konto auch anderswo geführt werden, solange Verfügungen über die Mittel einem Zustimmungsvorbehalt des Mittelverwendungskontrolleurs unterliegen.

Der Bundesverband Crowdfunding eV möchte darauf hinweisen, dass für die Crowdfunding-Plattformen im European Crowdfunding Service Provider Regime keine Mittelverwendungskontrolle vorgesehen ist. Würde §5c VermAnlG für Crowdfunding-Plattformen nach §2a VermAnlG gelten, würden Plattformen mit ECSP-Lizenz, die sogar europaweit agieren könnten, geringere Anforderungen haben als Plattformen, die eine Lizenz nach §34f GewO zum Vermitteln von Vermögensanlagen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Wenzlaff